|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 9 (in den Jahrgangsstufen 9 und 10) an Ober- und Gesamtschulen** |
| Ziel | Qualifikation Truppmann / Truppfrau 1 und 2 |
| Zielgruppe | Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg (Ober- und Gesamtschule)(ggf. im Einzelfall auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“) |
| Teilnahmeverpflichtung | Freiwillige Anwahl durch die Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, dann aber verpflichtende Teilnahme für beide Schuljahre (9. und 10. Jahrgangsstufe) |
| Ort | Örtliche Feuerwehr und/oder Schule |
| Wochenstunden | 2 Wochenstunden je Gruppe/Kurs |
| Leitung/Unterrichtserteilung | Lehrkraft der Schule (wenn Ausbildungsberechtigung vorliegt) und/oder Vertreterin/Vertreter der Feuerwehr (mit Ausbildungsberechtigung)  |
| Rechtsgrundlagen | Sek I-V sowie VV-Sek I-V – insbesondere: VV-Sek I-V, 5 – Zu § 11 Sek I-V – Kontingentstundentafel, Wochenstundentafel, Unterrichtsfächer; VV Leistungsbewertung; VV Zeugnisse; durch das MBJS genehmigter LehrplanZusätzlich erforderlich: Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und örtlicher Feuerwehr |
| Notwendige Materialien | Durch das MBJS genehmigter Lehrplan und zusätzlich Lehrmaterial der Feuerwehr; persönliche Schutzausrüstung für die Schülerinnen und Schüler |
| Finanzierung | Lehrmaterialien zur Umsetzung des Lehrplanes ggf. durch Feuerwehr zu stellen oder in Absprache mit dem Schulträger zu finanzieren; für persönliche Schutzausrüstung (Grundausstattung für Beginn des Angebots) kann u.U. ein Zuwendungsantrag bei MIK (Ansprechpartner: Herr René Eichler, Tel. 0331/866-2821, Rene.Eichler@mik.brandenburg.de und Frau Diana Koch; Tel. 0331/866-2704; Diana.Koch@mik.brandenburg.de) gestellt werden; Leitung des Angebots muss entweder Lehrkraft sein oder Ausbilderin/Ausbilder der FeuerwehrEine Kooperationsvereinbarung muss die Zusammenarbeit zwischen Schule und Feuerwehr regeln und auch unter Beteiligung des Schulträgers und des zuständigen Staatlichen Schulamtes Rechte und Pflichten jedes Partners festlegen, einschl. finanzieller Zuständigkeiten. |
| Leistungsbewertung usw. | Erfolgt auf der Basis der rechtlichen Regelungen und des Lehrplanes. Wenn Unterrichtende keine Qualifikation als Lehrkraft vorweisen können, sind die Kriterien der Leistungsbewertung sowie die Leistungsbewertung selbst durch die Schulleitung oder eine geeignete Lehrkraft zu begleiten. Ein Eintrag auf dem Zeugnis wird vorgenommen.Zusätzlich: Zum Ende Schuljahr Abschlussprüfung nach FwDV 2, denn diese ist Grundvoraussetzung für weitere Ausbildung bei der Feuerwehr! |
| Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer | Keine |
| Nutzen | Diese Schülerinnen und Schüler können anschl. unmittelbar in den freiwilligen Feuerwehren der Kommunen tätig werden oder ggf. die Brandschutzerziehung in anderen Schulen (auch Grundschulen) und Kindertagesstätten unterstützen. |
| Ansprechpartner im MBJS | Referat 33 (Frau Birgit Nix; Tel. 0331/866-3830; birgit.nix@mbjs.brandenburg.de) und Referat 26 (Frau Susann Hajek; Tel. 0331/866-3796; susann.hajek@mbjs.brandenburg.de)  |
| LINKS | Webseite der Schule; Webseite Landesfeuerwehrverband sowie Bildungsserver (<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulkultur/brandschutz-erziehung/> )Der genehmigte Lehrplan wird auf dem Bildungsserver veröffentlicht. |